

schehen ist, und einer geeigneten Lösung zuführt. Die Selbsthilfe allein ist aber auf dem Gebiete der Rechtspflege nicht imstande, ausreichend Abhilfe zu schaffen. Hier bedarf es der Gesetzgebung. **Der Deutsche Handwerks- und Gewerbetammertag gibt sich der Hoffnung hin, daß die Gesetzgebung nicht zögern wird, die erforderlichen Änderungen durchzuführen, und daß, wie die Entlastung der Gerichte den Anlaß zu eingehenden Gesetzesbestimmungen gegeben hat, nunmehr auch die Entlastung des Volkes, insbesondere des gewerblichen Mittelstandes, geeignete Berücksichtigung in der Gesetzgebung erfahren wird.**

Die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege tritt, wenn man zahlreiche für den Augenblick vielleicht minderwichtige Fragen zurückstellt, vor allem in dem Prozeßunwesen, in der heutigen Regelung der Schuldeneinzahlung und des Mahnverfahrens, in dem unwirtschaftlichen Konkursverfahren und in dem von der Rechtspflege fast ungehinderten Unwesen der Schwindelfirmen zutage. Zur Bekämpfung dieser Unwirtschaftlichkeit erscheint vor allem die Ausgestaltung des Güteverfahrens, die Schaffung gemeinnütziger Einziehungsstellen und Treuhandinstitute

und eine noch nachdrücklichere und planmäßigere Bekämpfung der Schwindelfirmen, als sie heute bereits geübt wird, geboten. Die vier genannten Gebiete sind in folgendem eingehend behandelt. Dabei ist vermerkt, welche Aufgaben der Gesetzgebung und welche der Selbsthilfe zufallen.

Wenn Gesetzgebung und Selbsthilfe in der vorgeschlagenen Weise zusammenwirken, um den wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit entsprechend die Rechtspflege auszugestalten, so wird damit eine größere Entlastung der Gerichte zu erzielen sein, als mit den von der Bundesratsverordnung vom 9. September d. J. vorgesehenen Maßnahmen, so wird damit vor allem auch das Volk entlastet und die wirtschaftliche Durchhaltung erleichtert werden; es wird schließlich auch die Verwirklichung des Rechtes von manchen Schwierigkeiten und Gefahren entlastet werden, die ihr heute im Wege stehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in gleicher Weise einer gesunden Rechtspflege und einer gesunden Wirtschaftspflege zugute kommen, und werden daher, wie wir zuversichtlich hoffen, eine schnelle Durchführung erfahren.

Das Prozeßunwesen — der Ausbau des Güteverfahrens¹⁾.

Während des Krieges haben sich alle Kräfte, die nicht zur Verteidigung des Vaterlandes gegenüber den äußeren Feinden berufen sind, der wirtschaftlichen und sozialen Durchhaltung im Innern zu widmen. Daher muß die Erörterung von Fragen, die nicht mit Rücksicht auf die Kriegszeit dringlich eine Erledigung fordern, bis nach dem Kriege zurückgestellt werden. Eine planvolle Rechtspflege, schon vor dem Kriege dringlich und viel erörtert, hat durch den Krieg an Dringlichkeit nur gewonnen und erfordert gerade im Interesse der wirtschaftlichen und sozialen Durchhaltung, wie auch im Interesse einer geordneten Überleitung unseres Wirtschaftslebens aus der Kriegszeit in die Friedenszeit eine schnelle und umfassende Regelung. Daher erscheint es geboten, in knappen Umrissen den heutigen Notstand und seine Ursachen darzulegen und die Wege zu prüfen, auf denen wirksam, den Anforderungen der Rechts- und Wohlfahrtspflege entsprechende Abhilfe zu erzielen sein dürfte.

Gerade die Kriegszeit führt uns fast täglich die Unzulänglichkeit und Unwirtschaftlichkeit unserer Rechtspflege, namentlich für das minderbemittelte Publikum, vor Augen. Unser heutiges Prozeßrecht entspricht sehr wenig den Bedürfnissen des praktischen Lebens, für das es doch schließlich in erster Linie bestimmt ist.

Die in die Millionen gehenden und immer noch rasch wachsenden Zahlen der Prozeßstatistik, wie auch die tägliche Praxis, namentlich der mittleren und größeren Gerichte, zeigen deutlich, wie der Prozeß mehr und mehr das übliche,

selbstverständliche Mittel zur Austragung der Rechtsstreitigkeiten geworden ist. Das Güteverfahren, einst im deutschen Rechte besonders hoch gewertet und besonders gepflegt, ist verkümmert und hat heute nur geringe Bedeutung. Insbesondere die ständig abnehmende Wirksamkeit der preussischen Schiedsmänner bei der Regelung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zeigt, daß das durch die Schiedsmannsordnung auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorgesehene Güteverfahren den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr entspricht²⁾. Ähnlich geringe Bedeutung wie das Institut der Schiedsmänner hat der von der Zivilprozeßordnung vorgesehene Sühetermin vor dem Amtsgericht. Der Gegner des Anrufenden ist zum Erscheinen nicht verpflichtet und kann daher den Sühneversuch ohne Weiteres vereiteln; übrigens wirkt auch die Anrufung des Gerichts, sei es auch nur zum Zwecke des Sühnetermins, fast stets als das Zeichen zum Kampf und schafft damit eine dem Güteverfahren keineswegs günstige Stimmung. Wohl werden auch während des Prozesses mit Hilfe des Gerichts noch Vergleiche geschlossen, aber nur in einer geringen Minderzahl aller Fälle; dann auch sind nach Einleitung eines Prozesses, insbesondere bei Hinzuziehung von Anwälten, bereits erhebliche Kosten erwachsen. Während des Prozesses sind es oft nur die Furcht vor weiteren Kosten, Verdruß über die Langwierigkeit des Verfahrens, die zahlreichen Versäumnisse, die die Wahrnehmung der Termine mit sich bringt, und ähnliche Gründe, die die Parteien zum Vergleichsabschluß bestimmen, und nicht etwa die Überzeugung, daß die zum Vergleich vorgeschlagene Regelung

¹⁾ Über das Prozeßunwesen und seine Bekämpfung ist in der letzten Zeit von berufener Seite, besonders in der Deutschen Richterzeitung, Vorzügliches und Zutreffendes geschrieben. Namentlich verweisen wir auf die beiden ausführlichen Aufsätze „Prozeßverhütung“ und „Die schöpferische Bedeutung des Krieges für die Rechtspflege“, beide von Rat Dr. Vint, Lübeck, in der Deutschen Richterzeitung 1914, Seite 555 ff. und 759 ff., denen unsere Denkschrift durchaus zustimmt. Ein außerordentlich wertvolles Material auch zur „Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege“ bietet Landrichter Dr. Dovensiepen (Kiel) in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Band 39, Heft 3.

²⁾ Neuerdings sind von der Hofr. Wiesbaden bei den zuständigen Ministerien Verhandlungen eingeleitet, die eine Umgestaltung des Schiedsmannsinstituts für die Einigungsbestrebungen der von ihr gegründeten Handwerksämter auf gesetzlichem Wege zum Ziele haben. Auf diese Weise würde die leider fast in Vergessenheit geratene segensreiche Einrichtung wieder zu voller Bedeutung gelangen. Praktische Versuche dieser Art unternimmt das Handwerksamt Frankfurt a. M. seit einiger Zeit und erzielt hiermit sehr günstige Erfolge.